

II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Osterstedt vom 13.12.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterstedt erlassen:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet (www.amt-mittelholstein.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Sitzes der VG Mittelholstein am Rathaus in Hohenwestedt, Am Markt 15, hingewiesen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.12.2007 erteilt.

Osterstedt, den 27.12.2007

Wittmaack
1. stv. Bürgermeister